



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 29. Mai 2012 (31.05)
(OR. fr)

10326/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2008/0241 (COD)**

**CODEC 1418
ENV 400
MI 369
OC 252**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats
für den AStV/RAT

Nr. Komm.dok.: 17367/08 ENV 1022 MI 554 CODEC 1863

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über
Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Neufassung) (**zweite Lesung**)
– Billigung der Abänderungen des Europäischen Parlaments (**GA + E**)
GEMEINSAME LEITLINIEN
Konsultationsfrist: 6. Juni 2012

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten Vorschlag¹, der sich auf Artikel 175 EGV stützt, am 8. Dezember 2008 übermittelt. Infolge des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon muss der Vorschlag auf der Grundlage von Artikel 192 Absatz 1 AEUV angenommen werden.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 11. Juni 2009 Stellung genommen². Der Ausschuss der Regionen hat am 4. Dezember 2009 Stellung genommen³.
3. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme in erster Lesung am 3. Februar 2011 angenommen⁴.

¹ Dok. 17367/08.

² ABl. C 306 vom 16.12.2009, S. 39.

³ ABl. C 141 vom 29.5.2010, S. 55.

⁴ Dok. 6099/11.

4. Der Rat hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 19. Juli 2011 angenommen¹ und diesen zusammen mit der Begründung dem Europäischen Parlament übermittelt.
5. Im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens² haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um eine Einigung in zweiter Lesung zu erzielen.
6. Das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 19. Januar 2012 in zweiter Lesung drei Abänderungen am Standpunkt des Rates in erster Lesung angenommen. Diese Abänderungen spiegeln den zwischen den drei Organen gefundenen Kompromiss wider und müssten daher für den Rat annehmbar sein³.
7. Die Kommission hat ihre Stellungnahme zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments am 13. April 2012 abgegeben⁴.
8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu sämtlichen Abänderungen zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
 - die in Dokument 5410/12 enthaltenen Abänderungen des Europäischen Parlaments bei Enthaltung der österreichischen Delegation in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung des Dokuments PE-CONS 2/12 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt; und
 - beschließt, die im Addendum zu diesem Vermerk enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

¹ Dok. 7906/2/11 REV 2.

² ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

³ Dok. 5410/12.

⁴ Dok. 8781/12.

9. Billigt der Rat alle Abänderungen des Europäischen Parlaments, so gilt die Richtlinie gemäß Artikel 294 Absatz 8 Buchstabe a AEUV als in der so abgeänderten Fassung des Standpunkts des Rates in erster Lesung erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.
